

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Anke Erdmann, MdL

per E-Mail:
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216
Aktenzeichen:
LD5-45.03/12.000

Kiel, 8. April 2016

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen, Drs. 18/3775
Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Mit dem Gesetz sollen in erster Linie die novellierte Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU (RL 2013/55/EU) umgesetzt werden. Hierfür wird ein Musterentwurf einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aller Länder zu Grunde gelegt. Dieses Vorgehen wurde vorab mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) abgestimmt. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf insbesondere in Artikel 2 Regelungen, die nicht der Umsetzung der Richtlinie dienen, sondern ausweislich der Begründung (Seite 41 des Entwurfs) auf Änderungswünschen der Kammern beruhen. Hervorzuheben ist aus datenschutzrechtlicher Sicht die vorgesehene Änderung in Artikel 2 Nummer 3. Diese ergänzt die Regelung über Fortbildung und Qualitätssicherung der Leistungserbringung im Gesundheitswesen um die Nutzung anonymisierter Daten. Damit soll die Durchführung von so genannten Peer Reviews auch in solchen Fällen ermöglicht werden, in denen eine vorige Anonymisierung der dafür zu nutzenden Patientendaten oder die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Patienten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die vorgesehene Änderung geht auf Gespräche zurück, die die Kammern mit dem ULD geführt haben. Das ULD hat im Ergebnis den fachlichen Bedarf für eine Nutzung nicht anonymisierter Daten in bestimmten Fällen nachvollziehen können und auf das Erfordernis einer gesetzlichen Befugnis hingewiesen. Die Formulierung im Entwurf geht auf einen Formulierungsvorschlag des ULD zurück. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird allerdings nur ein Teil des dem ULD vorgestellten Bedarfs von Peer Review-Verfahren abgedeckt, und zwar Peer Reviews durch Angehörige der Kammern. Nicht geregelt sind dagegen Peer Review-Verfahren, die durch kammerfremde Dritte vorgenommen werden. In der Praxis sind dies meist Ärzte, die für einen interdisziplinären Austausch hinzugezogen werden. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Befugnis zur Nutzung nicht anonymisierter Daten bezieht sich ausdrücklich nur auf Kammerangehörige, nicht dagegen auf andere Personen oder Stellen. Damit wäre diese neue Befugnis auf Peer Reviews durch kammerfremde Personen oder Stellen nicht anwendbar. Aus Sicht des ULD spräche nichts dagegen, auch letztgenannte Peer Reviews durch Gesetz zu ermöglichen. Dafür kann § 5 Absatz 2 HBKG um einen weiteren Satz wie folgt ergänzt werden:

„Zu Zwecken der Fortbildung, des lebenslangen Lernens und der Qualitätssicherung kann die Kammer im Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz durch Satzung Verfahren einrichten, die unter Leitung und Organisation der Kammer die Kenntnisnahme von Daten Dritter durch Angehörige der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Heilberufe erfordert.“

Für die Erörterung von Rückfragen oder weiterer Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Körffer